

Geschäftsordnung des Inklusionsbeirates der Landeshauptstadt Hannover

Inhaltsverzeichnis

Präambel	1
§ 1 Rechtsstellung des Inklusionsbeirates	1
§ 2 Zusammensetzung	1
§ 3 Beiratsvorsitz und Vertretung	2
§ 4 Tagesordnung und Ladungsfrist	2
§ 5 Einberufung der Sitzungen	3
§ 6 Öffentlichkeit der Sitzungen	3
§ 7 Beratungs- und Beschlussfähigkeit	3
§ 8 Abstimmung	4
§ 9 Abstimmungsform	4
§ 10 Niederschrift	4
§ 11 Inkrafttreten	5

Präambel

Der Inklusionsbeirat ist ein Beirat des Ausschusses für Schule und Bildung (ASchuBi) des Rates der Landeshauptstadt Hannover. Er wurde einberufen, um diesen in Belangen der schulischen Inklusion zu beraten. Er spricht grundsätzlich Empfehlungen aus, um seiner beratenden Funktion nachzukommen. Diese Empfehlungen sind nach Möglichkeit konsensual vom Beirat zu erarbeiten und Minderheitenvoten werden abgebildet. Die Zusammenarbeit im Inklusionsbeirat soll vertrauensvoll, engagiert und vertraulich sein und als Basis dieser Zusammenarbeit die nun folgende Geschäftsordnung dienen.

§ 1

Rechtsstellung des Inklusionsbeirats

Beim Inklusionsbeirat handelt es sich um ein Sachverständigengremium auf Dezer-natsebene, welches den ASchuBi fachlich berät.

§ 2

Zusammensetzung

- (1) Der Inklusionsbeirat besteht für die Dauer einer Wahlperiode des Rates der Landeshauptstadt Hannover aus:
 - a) Der*Dem im ASchuBi vertretenden Wahlbeamte*in (ohne Stimmrecht).
 - b) Jeweils einer Person aus den im ASchuBi vertretenden Fraktionen/Gruppen, die eine sie vertretende Person benennen wollen.
 - c) Maximal zwei Personen aus der Lehrer*innenvertretung im ASchuBi.
 - d) Maximal zwei Personen aus der Elternvertretung; entsandt vom Stadtelternrat.
 - e) Maximal zwei Personen aus der Schüler*innenvertretung; entsandt vom Stadtschülerrat.
 - f) Personen aus dem jeweiligen Schulformsprecher*innenkreis (jeweils eine Person für GYM, RS, OBS, FÖS; jeweils zwei Personen für IGS und GS).
 - g) Eine Person des Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrums Inklusive Schule (RZI) des Regionalen Landesamts für Schule und Bildung Hannover.
 - h) Eine Person des Regionalen Landesamts für Schule und Bildung Hannover.
 - i) Eine Person für die Förderzentren (FÖZ).
 - j) Eine Person vom Mittendrin e.V..
 - k) Der*die Beauftragte für Menschen mit Behinderung der Landeshauptstadt Hannover
- (2) Stellvertretungen können benannt werden. Diese wirken sich nicht auf die Anzahl der stimmberechtigten Beiratsmitglieder aus.
- (3) Nachbenennungen sind möglich. Eine Nachbenennung muss spätestens am 8. Tag vor dem Tag der nächsten Beiratssitzung bis 15.00 Uhr in den Diensträumen der Geschäftsführung eingegangen sein. Fällt dieser Tag auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, so muss das Verlan-

gen spätestens am letzten davor liegenden Arbeitstag bis 15.00 Uhr eingegangen sein. Die Übermittlung einer Fernkopie (Telefax) oder einer E-Mail an die Geschäftsführung genügt zur Fristwahrung.

- (4) Das Stimmrecht kann nur von im § 2 Absatz 1 benannten Personen ausgeübt werden. Sollte eine im Inklusionsbeirat vertretende Gruppierung keinen Gebrauch von § 2 Absatz 1 beziehungsweise § 2 Absatz 3 machen, wirkt sich dies entsprechend auf die Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder aus.

§ 3

Beiratsvorsitz und Vertretung

- (1) Der Inklusionsbeirat wählt in seiner ersten Sitzung unter Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Beiratsmitgliedes aus seiner Mitte eine Person als Beiratsvorsitz für die Dauer der Wahlperiode.
- (2) Der Beiratsvorsitz leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen, stellt die Beschlussfähigkeit fest und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung.
- (3) Der Beirat wählt in seiner ersten Sitzung eine Vertretung des Beiratsvorsitzes.
- (4) Gewählt wird schriftlich; ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, wird durch Zuruf gewählt, wenn niemand widerspricht. Auf Verlangen eines Beiratsmitgliedes ist geheim zu wählen.
- (5) Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Beiratsmitglieder gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, zu dem auch andere als für den ersten Wahlgang vorgeschlagene Personen benannt werden können. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das die*der Wahlbeamte*in zu ziehen hat.
- (6) Ist weder der Beiratsvorsitz noch seine Vertretung anwesend, bestimmt der Beirat unter Leitung des an Lebensjahren ältesten, hierzu bereiten Beiratsmitgliedes, wer in diesem Fall aus seiner Mitte den Vorsitz übernehmen soll.
- (7) Die*Der Wahlbeamte*in benennt eine dauerhaft im Inklusionsbeirat vertretende und mit der Wahrung und Durchführung der Geschäfte beauftragte Vertretung aus der Verwaltung (im Folgenden benannt als Geschäftsführung).

§ 4

Tagesordnung und Ladungsfrist

- (1) Die*Der Wahlbeamte*in stellt die Tagesordnung der Beiratssitzungen in Abstimmung mit dem Vorsitz des Inklusionsbeirates auf. Die*Der Wahlbeamte*in lädt die Beiratsmitglieder schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt zehn Tage. Die schriftliche Ladung erfolgt durch Brief, Telefax oder E-Mail; die Beiratsmitglieder sind angehalten, Änderungen ihrer Anschrift,

Telefaxverbindung oder E-Mail-Adresse dem Beiratsvorsitz oder der Geschäftsführung mitzuteilen.

- (2) Jedes Mitglied des Inklusionsbeirates kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird. Dieser muss spätestens am 8. Tag vor dem Tag der Beiratssitzung bis 15.00 Uhr in den Diensträumen der Geschäftsführung eingegangen sein. Fällt dieser Tag auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, so muss das Verlangen spätestens am letzten davor liegenden Arbeitstag bis 15.00 Uhr eingegangen sein. Die Übermittlung einer Fernkopie (Telefax) oder einer E-Mail an die Geschäftsführung genügt zur Fristwahrung,

§ 5 Einberufung der Sitzungen

- (1) Sitzungen des Inklusionsbeirates können sowohl in Präsenz als auch im Wege einer Videokonferenz durchgeführt werden. Darüber hinaus sind hybride Sitzungen mit gemischt digitaler und physischer Anwesenheit möglich.
- (2) Grundsätzlich ist ein datenschutzkonformes Tool zu verwenden.
- (3) Eine Aufzeichnung von Sitzungen ist nicht zulässig. Während einer Sitzung legt der Inklusionsbeirat fest, in welcher Form er auf seiner nächsten Sitzung bzw. auf seinen nächsten Sitzungen tagen wird. Ist aufgrund besonderer Gründe ein solcher Beschluss nicht möglich oder kurzfristig eine Änderung der Sitzungsform nötig, soll über die Sitzungsform in einem besonderen Umlaufverfahren beschlossen werden.

§ 6 Öffentlichkeit der Sitzungen

Die Sitzungen des Inklusionsbeirates sind nicht öffentlich. Der Inklusionsbeirat kann Gäste zulassen bzw. einladen, wie z. B. Fachexpert*innen, Vertreter*innen der Region Hannover und Sprecher*innen der Wohlfahrtsverbände. Über die Einladung entscheidet der Inklusionsbeirat in seiner vorangehenden Sitzung oder mit dem Versand der Tagesordnung.

§ 7 Beratungs- und Beschlussfähigkeit

- (1) Der Inklusionsbeirat ist beratungsfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde. Der Inklusionsbeirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist und keines eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung des Inklusionsbeirates rügt.
- (2) Der Beiratsvorsitz stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Der Inklusionsbeirat gilt sodann, auch wenn sich die Zahl der anwesenden Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, als beschlussfähig, solange nicht ein Mitglied Beschlussunfähigkeit geltend macht; dieses zählt zu den Anwesenden.

- (3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Inklusionsbeirats zurückgestellt worden und wird der Beirat zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist er in dieser Angelegenheit ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.
- (4) Da die Mehrheitsverhältnisse im Rat der Landeshauptstadt Hannover nicht im Inklusionsbeirat abgebildet werden, beschließt dieser grundsätzlich Empfehlungen, um seiner beratenden Funktion nachzukommen. Diese Empfehlungen haben nicht das Wesen von Anträgen in Fachausschüssen gemäß §§ 71 ff. NKomVG.

§ 8 Abstimmung

- (1) Beschlüsse werden in Angelegenheiten des Verfahrens, wenn die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Anliegen abgelehnt.
- (2) Die Abstimmungsfragen sind so zu stellen, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden können. Jedes Beiratsmitglied kann die Teilung einer Frage verlangen.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung wird vorweg abgestimmt. Vorrangig sind Anträge zur Beschlussfähigkeit zu behandeln.
- (4) Bei Entscheidungen des Beirates in der Sache wird das Ursprungsanliegen in der Fassung vorliegender Änderungs- oder Zusatzanträge nach der Reihenfolge der stärksten Abweichung von dem Ursprungsanliegen zur Abstimmung gestellt. Ist diese Reihenfolge ungewiss oder zweifelhaft, gilt die Beurteilung des Beiratsvorsitzes als Verhandlungsleitung.

§ 9 Abstimmungsform

Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handaufheben. Ist das Ergebnis nach Ansicht des Beiratsvorsitzes zweifelhaft oder wird es angezweifelt, so wird die Abstimmung sofort wiederholt und werden die Stimmen gezählt.

§ 10 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen ist von der Geschäftsführung eine Niederschrift zu fertigen, die nach einer Tonträgeraufnahme hergestellt werden kann. Aus ihr muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände behandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Beiratsmitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es gestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe.

(2) Die Unterlagen der Protokollführung (Stenogramm, Tonträger) sind bis zur Genehmigung der Niederschrift aufzubewahren.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 16.02.2021 in Kraft